

ARTICULUS CCVII.

Si res furtiva, aut vi raptæ possessæ, in iudicium veniant.

Von gestohlener oder geraubter Haabe / so in die
Gericht kommt.

So gestohlen oder geraubt Gut/in ein Gericht bracht/und der Ubelthäter nicht betreten/oder verhasst wird/soll dasselbig der peinliche Richter zu seinen Händen nehmen/ und getreulich verwahren / und so jemand derselben Haabe begehrt / und so viel anzeigt / daß ihm die unzweifelich geraubt oder gestohlen sey/ so soll ihm die wieder verschafft werden/ungeachtet/ob es gleich an etlichen Orten anderst gehalten/daß nicht eine Gewonheit/sondern ein Mißbrauch ist. So sich aber derhalben Irrung hielte / soll der Richter solchem Kläger gebühliches schleuniges Rechtens verhelffen. Und so an einem solchen Ort/ein Oberkeit peinliche und Bürgerliche Gerichtbarkeit hätte / und die Schöpffen des peinlichen Gerichts/weitläufftig zusammen zubringen wären/soll derselbig peinliche Richter / umb weniger Unkostens willen / dieselben Sachen an seiner Oberkeit Bürgerliche Gericht daselbst weisen/ und soll zu fürderst / der also Rechtlich darzu klagen will / vor solchem Gericht ein Beystand mit Bürgen / oder zum wenigsten / mit seinem Eyd thun/ wo er solcher Sachen halben verlustig würde / dem andern Theil/ seinen gefügten Schaden / nach Mässigung des Gerichts abzulegen/ desgleichen soll der Antworter/ so solche Haab im Rechten vertreten will/ auch thun.

So dann der Kläger beweist / daß dieselbige Haab sein / und ihm räublich/oder diebisch genommen sey/so soll ihm die durch Recht zu erkant/ und wieder werden. Und so sich ein Antworter die beklagten Haabe/im Rechten zu vertreten unterstünde/ und sich deshalben Kosten und Schaden betreffend/wie obstehet/verpflicht/dann nach Verlust derselben Haabe/ mit seinem Eyd nicht betheuren möchte/daß er unwissend des unrechten Herkommens die gemeldten verlustigten Haabe an sich bracht hat/ oder aber solchs wissens überwiesen würde/so soll demselben Antworter (ob nothdürfftig Akung auff die arrestirten oder gekümmerten Haab gangen wäre) zusamt ziemlichen Gerichts-Schaden / alles nach Mässigung des Gerichts zu bezahlen / im Rechten aufgelegt werden. Hat aber Antworter / in dem an sich bringen der verlustigten Haabe/ des unrechten Herkommen nicht gewußt/ so soll jeder Theil sein Gerichts-Scha